

**Positionen des BACDJ zum 69. Deutschen Juristentag  
München, 18. bis 21. September 2012**

**Zivilrecht**

**B**undes  
**A**rbeitskreis  
**C**hristlich  
**D**emokratischer  
**J**uristen

**Brauchen Konsumenten und Unternehmen eine neue  
Architektur des Verbraucherrechts?**

1. Der Verbraucherschutz ist gleichermaßen eine Aufgabe allgemeiner Regeln der Rechtsordnung zum Schutz des einzelnen Bürgers wie besonderer Regeln des Verbraucherrechts. Die insbesondere in den vergangenen fünf Jahrzehnten erreichten Verbesserungen des Verbraucherschutzes sind zu sichern und an neue Herausforderungen anzupassen.
2. Die Fortentwicklung des Verbraucherrechts ist eine gemeinsame Aufgabe des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Öffentlich-rechtliche Regulierung soll auf diejenigen Bereiche beschränkt werden, in denen die Schaffung privatrechtlicher Rechtspositionen keinen hinreichenden Schutz oder keine hinreichende Breitenwirkung entfaltet. Unnötige Doppelungen oder Bürokratisierungen sind zu vermeiden und, wo entstanden, abzubauen.
3. Verbraucherrechtliche Maßgaben oder Impulse entstammen heute vielfach dem Recht der EU. Eine (weitgehende) Vollharmonisierung des Verbraucherrechts, wie sie mit dem ersten Entwurf der EU-Verbraucherrechterichtlinie

**BACDJ**  
der CDU Deutschlands

Konrad-Adenauer-Haus  
Klingelhöferstraße 8  
10785 Berlin

Telefon: 030 22070-315  
Telefax: 030 22070-319

E-Mail: [bacdj@cdu.de](mailto:bacdj@cdu.de)

**CDU**

angedacht war, hat sich vor dem Hintergrund unterschiedlicher nationaler Rechtsordnungen als – jedenfalls derzeit – nicht durchführbar erwiesen. Die Schaffung und Fortentwicklung angemessener verbraucherrechtlicher Regelungen bleibt daher eine gemeinsame Aufgabe des europäischen und nationalen Rechts.

B undes  
A rbeitskreis  
C hristlich  
D emokratischer  
J uristen

4. Die Rechtsakte des Verbraucheracquis sind vielfach als fragmentarische oder sektoriell begrenzte „Inseln“ entstanden. Das von der europäischen Kommission formulierte Ziel einer größeren Kohärenz des europäischen Vertragsrechts ist noch nicht hinreichend erreicht. Der europäische Verbraucheracquis ist im Lichte dieses Ziels fortzuentwickeln.
5. Die Abkehr von einem rechtlich klar definierten Verbraucherbegriff und die Hinwendung zu einem „beweglichen System“ von Schutzanlässen und Schutzmechanismen ließe sich nur unter Inkaufnahme erheblicher Rechtsunsicherheit bewirken. Ein derartiges Konzept kommt daher allenfalls in Einzelbereichen in Betracht. Das steht Korrekturen des gegenwärtigen Verbraucherbegriffs, etwa zugunsten der bisher ausgenommenen „kleinen“ Idealvereine, nicht entgegen.
6. Eine generelle Ausdehnung von verbraucherrechtlichen Regelungen auf Teile des Handels- und Unternehmensverkehrs, etwa auf alle Kleinstunternehmen, ist abzulehnen. Dies schließt eine gesetzlich angeordneten An-

**CDU**

wendbarkeit einzelner „verbraucherrechtsnaher“ Regelungen auf Teile des Unternehmensverkehrs, etwa beim Personentransport, nicht aus. Dabei ist aber stets das Ziel der Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs zu beachten. Im deutschen AGB-Recht hat sich die – namentlich im internationalen Vergleich – sehr weitgehende Er-streckung der AGB-Kontrolle auf Unternehmensverträge, insbesondere auch außerhalb des klassischen „Kleingedruckten“ in Teilen als problematisch erweisen und bedarf der Überprüfung.

7. Ein zentrales Element des Verbraucherschutzes besteht in der Stärkung der Selbstverantwortung von Verbrauchern. Verbraucherschutz durch Information und Wettbewerb hat Vorrang im Interesse der Selbstbestimmung vor einem Verbraucherschutz durch zwingendes Recht. Allerdings führen ausufernde Informationspflichten bereits heute in bestimmten Fällen zu dem vielfach beklagten Problem des „Informationsoverkills“. Hier ist zu prüfen, inwieweit ohne effektive Schwächung des Verbraucherschutzes Vereinfachungen erreichbar sind.
8. Der Ausrichtung des Verbraucherrechts auf die Stärkung der Selbstverantwortung und, wo erforderlich, des Schutzes entspricht es, dass zweckwidrige Mechanismen abzulehnen sind. Verbraucherrecht ist grundsätzlich kein Instrument der sozialpolitischen Umverteilung.

B undes  
A rbeitskreis  
C hristlich  
D emokratischer  
J uristen

**CDU**

9. Notwendige Schwerpunkte der Weiterentwicklung des Verbraucherrechts liegen etwa im Bereich der Dienstleistungsgeschäfte, des Kapitalmarktrechts und der elektronischen Kommunikation und Mediennutzung. In diesen Bereichen geht es vornehmlich darum, die Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit von Leistungsinhalten und Entgelten (auch der Entgeltlichkeit), aber etwa auch einen angemessenen Minderjährigenschutz zu gewährleisten.
10. Nach der unter erheblichen Anstrengungen erfolgten Integration weiter Teile des Verbrauchervertragsrechts in das BGB besteht kein durchgreifender Grund, diese Entscheidung nunmehr sogleich wieder rückgängig zu machen. Der Zusammenfassung des privaten Verbraucherrechts im BGB kann dazu beitragen, die notwendige Verbindung zwischen dem Verbraucherrecht und der allgemeinen Rechtsentwicklung zu sichern und zu verdeutlichen.
11. Aus Unternehmenssicht erweist sich insbesondere die zunehmende Komplexität und Unübersichtlichkeit des Rechts als schwer zu handhaben. Dem Ziel einer übersichtlichen und rechtssicheren Ausgestaltung des Verbraucherrechts ist daher hoher Rang beizumessen. In Einzelfällen kann hierzu auch eine Standardisierung von Leistungsinhalten beitragen, sofern sie nicht wettbewerbs- und innovationsfeindlich wirkt.

12. Nicht alle Instrumente des Verbraucherrechts können sämtliche damit verbundenen Erwartungen an ihre Wirksamkeit erfüllen. So können auch hochentwickelte vertragliche oder vorvertragliche Schutzmechanismen keinen vollständigen Schutz vor einer Insolvenz des Vertragspartners gewährleisten. Insofern bedarf es einer offenen rechtspolitischen Diskussion über die Frage, welchen Risiken verbraucherrechtliche Schutzmechanismen sinnvoll vorbeugen können und welchen nicht.
13. Neue Formen leicht zugänglicher und kostengünstiger außergerichtlicher Streitbeilegung sind sowohl für den nationalen als auch für den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zielgerichtet auszubauen.
14. Kollektiver Rechtsschutz ist ein Instrument, das zur Verbesserung der Breitenwirkung des Verbraucherschutzes beitragen kann. Er darf allerdings nicht zu einer übermäßigen Belastung von Unternehmen führen. Die Einführung schadensersatzrechtlicher Class Actions in Anlehnung an amerikanische Vorbilder führt nicht zu mehr Verbraucherschutz, sondern zur Errichtung einer kostspieligen „Klage-Industrie“ und ist deshalb abzulehnen.